

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES ÖFFENTLICHES RECHT
UND VÖLKERRECHT

Direktoren: Professor Dr. Armin von Bogdandy · Professor Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum



Die Verfassung
der
Islamischen Republik Afghanistan

(Übersetzt von Gholam Djelani Davary, Wiesbaden, unter Mitwirkung des Max-Planck-Institutes für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg)



Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers

Erlass
des Präsidenten der Islamischen Übergangsregierung
Afghanistans

über die Unterzeichnung der Verfassung Afghanistans

Nr.: 103

Datum: 7.11.1382 = 27.01.2004

Im Namen des erhabenen Gottes und zum Wohl des edlen und friedliebenden Volkes Afghanistans verkünde ich die Unterzeichnung und das Inkrafttreten der neuen Verfassung, die durch die Große Ratsversammlung (Loya Dschirga), die vom 22. Qaus bis 14. Dschadi 1382 H. (= 13.12.2003 bis 04.01.2004) in Kabul tagte, in 12 Kapiteln und 162 Artikeln einstimmig angenommen wurde.

Ich flehe den erhabenen Gott an, dass diese Verfassung unter Berücksichtigung der Gebote der heiligen Religion des Islam, der Festigung der nationalen Einheit, der Verwirklichung der demokratischen Ziele, des Aufbaus der Zivilgesellschaft und des allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Wohlstandes ein Leuchtfeuer auf dem Weg des Staates und der Bürger des Landes werden und Frieden, Gleichheit und Brüderlichkeit innerhalb der afghanischen Nation sichern möge.

Mit Gottes Hilfe

Hamid Karzai
Präsident der Islamischen Übergangsregierung Afghanistans

6. Dalwa 1382 Hidschra = 25.01.2004
Kabul

*Im Namen Allahs, des Erbarmers des Barmherzigen,
Lob sei Allah, dem Weltenherrscher, Gottes Segen und Friede sei mit Mohammad
(Gott segne ihn und schenke ihm Heil), dem Haupt der Propheten und der Gesandten
und mit allen seinen Nachkommen und Gefährten*

Inhaltsverzeichnis:

Überschrift	Anzahl der Artikel
Präambel	
Kapitel 1: Der Staat	21 Artikel
Kapitel 2: Die Grundrechte und Pflichten der Bürger	38 Artikel
Kapitel 3: Der Staatspräsident	11 Artikel
Kapitel 4: Die Regierung	10 Artikel
Kapitel 5: Die Nationalversammlung (Schuraye Melli)	29 Artikel
Kapitel 6: Die Große Ratsversammlung (Loya Dschirga)	6 Artikel
Kapitel 7: Die Justiz	20 Artikel
Kapitel 8: Die Verwaltung	7 Artikel
Kapitel 9: Der Ausnahmezustand	6 Artikel
Kapitel 10: Verfassungsänderungen	2 Artikel
Kapitel 11: Verschiedene Bestimmungen	7 Artikel
Kapitel 12: Die Übergangsbestimmungen	5 Artikel

Präambel

Wir, das Volk von Afghanistan, haben

- im festen Glauben an den heiligen Gott, den Allmächtigen, und im Vertrauen auf den Willen des erhabenen Gottes und im Glauben an die heilige Religion des Islam,
- im Wissen um die Ungerechtigkeiten, die Wirren der Vergangenheit und die unzähligen Leiden, die über unser Land hereingebrochen sind,
- in Anerkennung der Opfer, der historischen Kämpfe, des heiligen Krieges (Jihad) und des gerechten Widerstandes aller Menschen Afghanistans und im Respekt vor der hohen Stellung der Märtyrer zur Befreiung des Landes,
- im Bewusstsein, dass das einheitliche und unteilbare Afghanistan allen Ethnien und Völkern dieses Territoriums gehört,
- in Achtung der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- zur Festigung der nationalen Einheit, der Wahrung der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität und der territorialen Integrität des Landes,
- zur Schaffung einer auf dem Willen des Volkes und Demokratie beruhenden Staatsordnung,
- zur Errichtung einer Zivilgesellschaft ohne Unterdrückung, Willkür, Diskriminierung und Gewalt und basierend auf Rechtsstaatlichkeit, sozialer Gerechtigkeit, dem Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie der Sicherung der Freiheiten und Grundrechte der Menschen,
- zur Stärkung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und der Verteidigung dienenden Institutionen des Landes,
- zur Sicherung von Wohlstand und gesunder Umwelt für alle Bewohner dieses Landes,
- und schließlich zur Stärkung eines Afghanistan angemessenen Platzes in der Völkergemeinschaft,

diese Verfassung unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen und sozialen Realitäten des Landes sowie der Erfordernisse der Zeit durch unsere gewählten Vertreter in der Großen Ratsversammlung (Loya Dschirga) am 14. Jadi 1382 Hidschra (= 04.01.2004) in der Stadt Kabul verabschiedet.

Kapitel 1

Der Staat

Artikel 1

Afghanistan ist eine Islamische Republik, ein unabhängiger, unitarischer und unteilbarer Staat.

Artikel 2

Die Religion des Staates der Islamischen Republik Afghanistan ist die heilige Religion des Islam.

Die Anhänger anderer Religionen sind frei, ihrem Glauben zu folgen und ihre religiösen Zeremonien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuüben.

Artikel 3

In Afghanistan darf kein Gesetz dem Glauben und den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam widersprechen.

Artikel 4

Die Staatsgewalt in Afghanistan geht vom Volk aus, das sie direkt oder durch seine Vertreter ausübt.

Die afghanische Nation besteht aus allen Personen, welche die Staatsangehörigkeit Afghanistans besitzen.

Die afghanische Nation besteht aus den Völkerschaften der Paschtunen, Tadschiken, Hazaras, Usbeken, Turkmenen, Balutschen, Paschais, Nuristanis, Aimaqs, Araber, Kirgisen, Qizilbaschs, Gojars, Brahuis und anderen Ethnien. Das Wort „Afghane“ wird für alle Staatsbürger Afghanistans verwendet.

Keinem Bürger Afghanistans kann die afghanische Staatsangehörigkeit aberkannt werden.

Staatsangehörigkeits- und Asylangelegenheiten werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 5

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Verfassung und sonstiger Gesetze, die Verteidigung der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der territorialen Integrität, die Gewähr der Sicherheit sowie der Verteidigungsfähigkeit des Landes gehören zu den Grundpflichten des Staates.

Artikel 6

Der Staat ist zur Schaffung einer wohlhabenden und fortschrittlichen Gesellschaft, basierend auf sozialer Gerechtigkeit, dem Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde, der Verwirklichung von Demokratie, zur Sicherung der nationalen Einheit und Gleichheit unter allen Ethnien und Stämmen und zu einer gleichmäßigen Entwicklung in allen Gebieten des Landes verpflichtet.

Artikel 7

Der Staat achtet die Charta der Vereinten Nationen, die internationalen Verträge und Konventionen, denen Afghanistan beigetreten ist, sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Der Staat verhindert jede Art terroristischer Aktivitäten, Drogenanbau und -schmuggel, Produktion und Konsum von Rauschmitteln.

Artikel 8

Der Staat regelt die Außenpolitik des Landes auf der Grundlage der Wahrung der Unabhängigkeit, des nationalen Interesses, der territorialen Integrität, der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft, der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung.

Artikel 9

Minen, andere unterirdische Ressourcen und kulturelle Schätze sind Eigentum des Staates.

Schutz und Verwaltung des Staatseigentums, vernünftige Nutzung der natürlichen Ressourcen und des sonstigen öffentlichen Eigentums werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 10

Der Staat fördert und schützt private Investitionen und Unternehmen auf der Grundlage der marktwirtschaftlichen Ordnung und garantiert deren Sicherheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 11

Die Angelegenheiten des Binnen- und Außenhandels werden nach den wirtschaftlichen Erfordernissen des Landes und im Interesse der Bürger durch Gesetz geregelt.

Artikel 12

„De Afghanistan Bank“ ist die Zentralbank des Staates. Sie ist unabhängig.

Der Druck der Banknoten sowie Planung und Durchführung der Geldpolitik des Landes gehört zu den Befugnissen der Zentralbank nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Zentralbank berät sich bezüglich des Drucks der Banknoten mit dem Wirtschaftsausschuss der Volksvertretung (Wulesi Dschirga). Organisation und Arbeitsweise dieser Bank werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 13

Der Staat entwickelt und implementiert wirksame Programme zur Entwicklung der Industrie und zum Wachstum der Produktion, zur Erhöhung des Lebensstandards der Bürger und zur Unterstützung des Handwerks.

Artikel 14

Der Staat entwickelt und implementiert wirksame Programme im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Entwicklung von Landwirtschaft und Viehzucht, zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und existenziellen Bedingungen der Bauern und Viehzüchter sowie zur Ansiedlung der Nomaden und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen.

Der Staat ergreift notwendige Maßnahmen zur Beschaffung von Wohnungen und Verteilung öffentlichen Eigentums an bedürftige Bürger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Artikel 15

Der Staat ist verpflichtet, zum Schutz und zur Gesundung der Wälder und der Umwelt notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 16

Von den Sprachen Paschtu, Dari, Usbekisch, Turkmenisch, Balutschi, Paschai, Nuristani, Pamiri und anderen im Land gebräuchlichen Sprachen sind Paschtu und Dari die offiziellen Sprachen des Staates.

In Gebieten, wo die Mehrheit der Bevölkerung eine der Sprachen Usbekisch, Turkmenisch, Paschaj, Nuristani, Balutschi oder Pamiri spricht, ist diese neben Paschtu und Dari die dritte offizielle Sprache. Die Durchführung wird durch Gesetz geregelt.

Der Staat entwickelt und implementiert wirksame Programme zur Förderung und Entwicklung aller Sprachen Afghanistans.

Veröffentlichungen der Printmedien sowie Rundfunk- und Fernsehsendungen sind in allen gebräuchlichen Sprachen des Landes erlaubt.

Die bisher gebräuchlichen wissenschaftlichen, nationalen und administrativen Fachausdrücke werden beibehalten.

Artikel 17

Der Staat ergreift notwendige Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Erziehung auf allen Ebenen, zur Entwicklung von religiöser Bildung, zur Regelung und zur Verbesserung der Lage der Moscheen, der religiösen Schulen (madaris) sowie der religiösen Zentren.

Artikel 18

Der Kalender des Landes beruht auf der Auswanderung (Hidschra) des Propheten (*Gott segne ihn und schenke ihm Heil*).

Die Arbeitsgrundlage der staatlichen Verwaltung ist der Sonnenkalender (Hidschri Schamsi).

Freitage, der 28. Asad (19. August) und der 8. Saur (28. April) sind Feiertage. Andere Feiertage werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 19

Die Flagge von Afghanistan besteht aus drei gleichen Teilen in den Farben schwarz, rot und grün, die von links nach rechts senkrecht nebeneinander stehen. Die Breite jeder Farbspalte ist halb so groß wie ihre Länge. In der Mitte der Flagge befindet sich das Nationalwappen Afghanistans.

Es besteht aus einer Gebetsnische (Mehrab) und einer Kanzel (Munbar) in Weiß, an deren beiden Außenseiten je eine Flagge angebracht ist. In der Mitte oberhalb des Wappens sind die heiligen Worte „Es gibt keinen Gott außer Gott und Mohammad ist sein Gesandter“ und „Gott ist groß“ und die Strahlen der aufgehenden Sonne zu sehen. Im unteren Teil des Wappens befindet sich das Datum 1298 Hidschra (1919) und das Wort „Afghanistan“. Das Wappen ist auf beiden Seiten von Weizenähren umgeben.

Die Verwendung der Flagge und des Nationalwappens wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 20

Der Text der Nationalhymne Afghanistans ist in Paschtu. Darin werden der Ruf „Gott ist groß“ (*Allahu Akbar*) und die Namen aller ethnischen Gruppen Afghanistans erwähnt.

Artikel 21

Die Hauptstadt Afghanistans ist die Stadt Kabul.

Kapitel 2

Die Grundrechte und Pflichten der Bürger

Artikel 22

Jegliche Form von Benachteiligung oder Bevorzugung unter den Bürgern Afghanistans ist verboten.

Die Bürger Afghanistans, sowohl Frauen als auch Männer, haben vor dem Gesetz gleiche Rechte und Pflichten.

Artikel 23

Das Leben ist ein Geschenk Gottes und ein natürliches Recht des Menschen. Niemandem wird dieses Recht ohne gesetzliche Grundlage aberkannt.

Artikel 24

Freiheit ist ein natürliches Recht des Menschen. Dieses Recht hat keine Grenzen, es sei denn, es verletzt die Freiheit der anderen oder das Interesse der Allgemeinheit, die durch Gesetz geregelt werden.

Freiheit und Menschenwürde sind unantastbar. Der Staat ist verpflichtet, Freiheit und Menschenwürde zu achten und zu schützen.

Artikel 25

Unschuld ist der ursprüngliche Zustand des Menschen.

Ein Beschuldigter gilt so lange als unschuldig bis er durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts¹ verurteilt wird.

Artikel 26

Eine Straftat ist eine persönliche Handlung.

Die Strafverfolgung, Festnahme und Inhaftierung eines Beschuldigten und der Vollzug der Strafe können nicht an einer anderen Person vorgenommen werden.

Artikel 27

Eine Handlung ist nur aufgrund eines Gesetzes strafbar, das in Kraft getreten ist, bevor die Tat begangen wurde. Niemand darf strafverfolgt, festgenommen oder inhaftiert werden außer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Niemand darf bestraft werden außer durch ein Urteil eines zuständigen Gerichts und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die vor der begangenen Tat in Kraft getreten sind.

Artikel 28

Kein Bürger Afghanistans, der einer Straftat beschuldigt wird, darf an einen ausländischen Staat ausgeliefert werden, außer aufgrund bilateraler Vereinbarungen und internationaler Abkommen, denen Afghanistan beigetreten ist.

Kein Afghane² wird durch Entzug der Staatsangehörigkeit bestraft oder zur Verbannung im In- oder ins Ausland verurteilt.

¹ Dari „*mahkamaye bā salāhiyat*“ bedeutet wörtlich „kompetentes, autorisiertes Gericht“. Hierfür wird im Folgenden durchgehend die Übersetzung „zuständiges Gericht“ verwendet.

Artikel 29

Folter ist verboten.

Niemand darf, auch nicht zur Wahrheitsfindung, eine Person foltern oder den Befehl dazu geben, selbst wenn sie strafrechtlich verfolgt, festgenommen, inhaftiert oder zu einer Strafe verurteilt worden ist.

Die Verhängung einer Strafe, welche die Menschenwürde verletzt, ist verboten.

Artikel 30

Aussagen, Geständnisse und Zeugenaussagen von Beschuldigten oder anderen Personen, die durch Zwang³ erlangt worden sind, sind ungültig.

Ein Geständnis einer Straftat bedeutet, dass der Beschuldigte es freiwillig im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte vor einem zuständigen Gericht ablegt.

Artikel 31

Jede Person kann unmittelbar nach der Festnahme zur Widerlegung der Anschuldigung oder zur Durchsetzung ihres Rechts einen Verteidiger bestimmen.

Der Beschuldigte hat das Recht, unmittelbar nach seiner Festnahme über die erhobene Anschuldigung informiert zu werden und innerhalb der Frist, die das Gesetz festlegt, vor Gericht vorgeführt zu werden.

Der Staat wird einem bedürftigen Beschuldigten in Strafprozessen einen Verteidiger bestellen.

Die Vertraulichkeit der Gespräche sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind unverletzlich.

Die Pflichten und Befugnisse der Verteidiger werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 32

Verschuldung führt nicht zur Einschränkung oder zum Entzug der Freiheit einer Person.

Die Modalitäten der Schuldenbegleichung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 33

Die Bürger Afghanistans haben das aktive und passive Wahlrecht.

Die Modalitäten der Ausübung dieses Rechts werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 34

Die Meinungsfreiheit ist unverletzlich.

Jeder Afghane hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild sowie mit anderen Mitteln unter Berücksichtigung der in dieser Verfassung verankerten Bestimmungen zu äußern.

Jeder Afghane hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Inhalte ohne vorherige Vorlage bei den staatlichen Stellen zu drucken und zu verbreiten.

Bestimmungen über Verlagswesen, Rundfunk, Fernsehen, Presse und sonstige Massenmedien werden durch Gesetz geregelt.

² Grammatikalisch besteht im Persischen kein Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht. In Paschtu gibt es zwar die weibliche Form, sie wurde aber im Paschtu-Text der Verfassung nicht verwendet. Zur besseren Lesbarkeit der deutschen Übersetzung wird daher auch hier durchgehend die maskuline Form gebraucht, gemeint sind aber immer beide Geschlechter. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in Art. 22 dieser Verfassung verankert.

³ Arabisch „*ikrah*“ bedeutet sowohl „Zwang“ als auch „Gewalt“.

Artikel 35

Afghanische Staatsbürger haben das Recht, zur Wahrung materieller oder geistig-moralischer Ziele nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vereinigungen zu bilden.

Afghanische Staatsbürger haben das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen politische Parteien zu gründen, vorausgesetzt, dass

1. Programm und Satzung der Partei den Prinzipien der heiligen Religion des Islam sowie den in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen und Werten nicht widersprechen;
2. Struktur und Finanzquellen der Partei offen gelegt werden;
3. sie keine militärischen und paramilitärischen Strukturen und Ziele hat;
4. sie nicht von einer ausländischen politischen Partei oder sonstigen ausländischen Quellen abhängig ist.

Gründung und Tätigkeit einer Partei auf ethnischer, geographischer, sprachlicher und islamisch-rechtlicher Basis (*mazhabe fiqhī*) ist nicht zulässig.

Eine Vereinigung oder eine Partei, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegründet worden ist, kann nicht ohne gesetzliche Gründe und das Urteil eines zuständigen Gerichts aufgelöst werden.

Artikel 36

Afghanische Staatsbürger haben das Recht, sich nach Maßgabe der Gesetze für friedliche und rechtmäßige Zwecke unbewaffnet zu versammeln und zu demonstrieren.

Artikel 37

Geheime und freie Korrespondenz und Kommunikation der Bürger, sei es in schriftlicher, fernmündlicher, telegraphischer oder anderer Form sind unverletzlich.

Der Staat hat nicht das Recht, private Post und Fernmeldegespräche der Bürger zu kontrollieren außer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 38

Die Privatwohnung ist unverletzlich.

Niemand, auch nicht der Staat, darf ohne Erlaubnis der Bewohner oder ohne den Beschluss eines zuständigen Gerichts eine Privatwohnung betreten oder sie durchsuchen, außer in Situationen und mit Methoden, die im Gesetz vorgesehen sind.

Bei einer offenkundigen Straftat darf die zuständige Polizei ohne vorherige Erlaubnis eines Gerichts die Privatwohnung betreten oder sie durchsuchen. Der Beamte ist verpflichtet, nachdem er das Haus betreten bzw. durchsucht hat, innerhalb einer gesetzlich geregelten Frist den Gerichtsbeschluss einzuholen.

Artikel 39

Jeder Afghane hat das Recht, überall im Land zu reisen und sich niederzulassen, außer in Gegenden, in denen dies gesetzlich verboten ist.

Jeder Afghane hat das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ins Ausland zu reisen und nach Afghanistan zurückzukehren. Der Staat schützt die Rechte der afghanischen Staatsbürger im Ausland.

Artikel 40

Das Eigentum ist unverletzlich.

Niemand wird daran gehindert, Eigentum zu erwerben und daraus Nutzen zu ziehen, außer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Niemand wird ohne gesetzliche Grundlage und den Beschluss eines zuständigen Gerichts enteignet.

Enteignung privaten Eigentums ist nur zum Wohl der Allgemeinheit auf der Grundlage eines Gesetzes gegen eine vorher festgesetzte und gerechte Entschädigung zulässig.

Prüfung und Offenlegung von privaten Eigentum finden nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen statt.

Artikel 41

Ausländer haben nicht das Recht, in Afghanistan Grundbesitz zu erwerben.

Verpachtung von Grundbesitz zwecks Investition ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Der Verkauf von Grundbesitz an die diplomatischen Vertretungen auswärtiger Staaten sowie an die internationalen Organisationen, deren Mitglied Afghanistan ist, ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Artikel 42

Jeder Afghane ist verpflichtet, dem Staat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Steuern und Zölle zu entrichten.

Es werden keine Steuern und Zölle ohne gesetzliche Grundlage erhoben.

Die Höhe der Steuern und Zölle und die Art ihrer Entrichtung wird unter Berücksichtigung der sozialen Gerechtigkeit durch ein Gesetz geregelt.

Diese Bestimmung gilt auch für Ausländer und ausländische Firmen.

Alle erhobenen Steuern, Zölle und Einnahmen werden auf ein einheitliches Staatskonto überwiesen.

Artikel 43

Alle afghanischen Staatsbürger haben das Recht auf Bildung. Sie wird vom Staat bis zum Hochschulabschluss in den staatlichen Bildungseinrichtungen kostenlos bereitgestellt.

Der Staat ist verpflichtet, zur gleichmäßigen Verbreitung der Bildung in ganz Afghanistan und zur Sicherung der obligatorischen mittleren Schulbildung effektive Programme zu entwickeln und zu verwirklichen. Er soll außerdem die Voraussetzung für den Unterricht der Muttersprachen in den Gebieten, in denen sie gesprochen werden, schaffen.

Artikel 44

Der Staat ist verpflichtet, zur Förderung einer gleichmäßigen Verbreitung der Bildung für Frauen, zur Verbesserung der Bildung der Nomaden sowie zur Beseitigung des Analphabetismus im Land effektive Programme zu entwickeln und zu verwirklichen.

Artikel 45

Der Staat entwickelt und verwirklicht einen einheitlichen, auf den Vorschriften der heiligen Religion des Islam, der nationalen Kultur sowie wissenschaftlichen Methoden beruhenden Lehrplan. Der Lehrplan für den Religionsunterricht an den Schulen wird auf der Grundlage der in Afghanistan existierenden islamischen Glaubensrichtungen (mazahib) zusammengestellt.

Artikel 46

Der Staat ist zur Gründung und Verwaltung von höheren, allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen verpflichtet.

Afghanische Staatsbürger können mit staatlicher Genehmigung höhere, allgemeine und berufliche Bildungseinrichtungen sowie Alphabetisierungskurse einrichten.

Der Staat kann Ausländern die Gründung von höheren, allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen genehmigen.

Die Aufnahmebedingungen in den höheren staatlichen Bildungseinrichtungen und sonstige damit zusammenhängende Angelegenheiten werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 47

Der Staat entwickelt effektive Programme zur Förderung von Wissenschaft, Kultur, Literatur und Kunst.

Der Staat garantiert die Rechte der Autoren, Erfinder und Entdecker. Er fördert und unterstützt die wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten und verbreitet die wirkungsvolle Nutzung ihrer Ergebnisse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 48

Jeder Afghane hat das Recht auf Arbeit.

Arbeitszeit, bezahlter Urlaub, Arbeitsrecht und die Rechte der Beschäftigten sowie sonstige damit zusammenhängende Angelegenheiten werden durch Gesetz geregelt.

Die Wahl des Berufes und des Handwerks ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei.

Artikel 49

Zwangsarbeit ist verboten.

Aktive Teilnahme in Kriegszeiten, bei Katastrophen und in sonstigen Situationen, die das Leben der Bürger und das Wohl der Allgemeinheit gefährden, gehört zu den nationalen Pflichten aller Afghanen.

Kinder dürfen nicht der Zwangsarbeit unterworfen werden.

Artikel 50

Der Staat ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer intakten Verwaltung und Verwirklichung von Reformen im Verwaltungssystem des Landes zu ergreifen.

Die Verwaltung soll ihre Aufgaben in völliger Neutralität und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahrnehmen.

Die afghanischen Staatsbürger haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Information durch die Behörden. Dieses Recht kann nicht eingeschränkt werden, außer wenn die Rechte anderer oder die öffentliche Sicherheit verletzt werden.

Die afghanischen Staatsbürger haben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe ihrer Eignung ohne jegliche Diskriminierung Zugang zum Staatsdienst.

Artikel 51

Jeder, der durch einen Akt der Verwaltung unzulässig geschädigt wird, hat ein Recht auf Entschädigung, das er vor Gericht einklagen kann.

Mit Ausnahme der im Gesetz erläuterten Fälle darf der Staat ohne Beschluss eines zuständigen Gerichts seinen Rechtsanspruch nicht geltend machen.

Artikel 52

Der Staat stellt kostenlos nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen medizinische Vorsorge, ärztliche Behandlung und medizinische Einrichtungen für alle Bürger zur Verfügung.

Der Staat fördert und schützt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung und Ausweitung privater medizinischer Dienste und Gesundheitszentren.

Der Staat ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Leibeserziehung und zur Entwicklung der nationalen und regionalen Sportarten.

Artikel 53

Der Staat ergreift nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zur Regelung medizinischer Dienste und finanzieller Unterstützung für die Hinterbliebenen der Kriegsoffer (Schuhada) und Vermissten sowie zur Wiedereingliederung der Behinderten und Invaliden und zur Ermöglichung ihrer aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.

Der Staat sichert die Rechte der Rentner und leistet erforderliche Hilfe für ältere Menschen, Kriegswitwen, Behinderte, Invaliden und Waisen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 54

Die Familie bildet den Grundpfeiler der Gesellschaft und steht unter dem Schutz des Staates.

Der Staat ergreift erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Familie, insbesondere von Mutter und Kind, zur Erziehung der Kinder und zur Beseitigung von Traditionen, die den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam widersprechen.

Artikel 55

Die Verteidigung des Landes ist die Pflicht aller Staatsbürger Afghanistans.

Die Modalitäten des Wehrdienstes werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 56

Die Bestimmungen der Verfassung zu beachten, Gesetze zu befolgen und öffentliche Ordnung und Sicherheit zu respektieren, ist die Pflicht aller Bürger Afghanistans.

Unkenntnis über die gesetzlichen Bestimmungen kann nicht als Entschuldigung gelten.

Artikel 57

Der Staat sichert die Rechte und Freiheiten ausländischer Staatsbürger in Afghanistan nach Maßgabe des Gesetzes. Diese Personen sind verpflichtet, nach den Regeln des Völkerrechts die Gesetze des Staates Afghanistan zu beachten.

Artikel 58

Um die Einhaltung der Menschenrechte in Afghanistan zu überwachen, zu verbessern und zu unterstützen, gründet der Staat die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans.

Jeder kann, wenn seine Menschenrechte verletzt worden sind, bei dieser Kommission Beschwerde einreichen.

Die Kommission kann Fälle von Menschenrechtsverletzungen an die Justizbehörden weiterleiten und die Bürger bei der Verteidigung ihrer Rechte unterstützen.

Struktur und Arbeitsweise dieser Kommission werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 59

Niemand darf die in dieser Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten missbrauchen, um gegen die Unabhängigkeit, territoriale Integrität, Souveränität und nationale Einheit vorzugehen.

Kapitel 3

Der Staatspräsident

Artikel 60

Der Staatspräsident ist Staatsoberhaupt⁴ der Islamischen Republik Afghanistan und führt seine Aufgaben in den Bereichen der Exekutive, der Legislative und der Judikative nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch.

Der Staatspräsident hat zwei Vizepräsidenten, einen ersten und einen zweiten.

Der Bewerber um das Amt des Staatspräsidenten verkündet der Nation zeitgleich mit seiner Kandidatur die Namen der Vizepräsidenten.

Der erste Vizepräsident handelt in Abwesenheit, beim Rücktritt oder im Todesfall des Staatspräsidenten nach Maßgabe der in dieser Verfassung verankerten Bestimmungen.

In Abwesenheit des ersten Vizepräsidenten führt der zweite Vizepräsident nach Maßgabe der in dieser Verfassung verankerten Bestimmungen die Geschäfte.

Artikel 61

Der Staatspräsident wird mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen in freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Das Amt des Staatspräsidenten endet am 01. Jawuza (22. Mai) des fünften Jahres nach den Wahlen. Die Wahl zum neuen Staatspräsidenten findet innerhalb von dreißig bis sechzig Tagen vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Staatspräsidenten statt.

Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen, findet innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des ersten Wahlergebnisses ein zweiter Wahlgang statt. An dieser Wahl nehmen nur die beiden Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist als Staatspräsident gewählt. Wenn einer der Bewerber um das Amt des Staatspräsidenten während des ersten oder zweiten Wahlgangs oder nach der Wahl, aber vor Bekanntgabe des Wahlergebnisses, stirbt, wird die Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wiederholt.

Artikel 62

Bewerber um das Amt des Staatspräsidenten müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. er soll afghanischer Staatsbürger, Muslim, von afghanischen Eltern geboren sein und nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen;
2. er soll am Tage der Bewerbung nicht unter vierzig Jahre alt sein;

⁴ Im Dari-Text heißt es „...steht an der Spitze der Islamischen Republik Afghanistans“.

3. er soll nicht von einem Gericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wegen einer Straftat oder zur Aberkennung seiner bürgerlichen Rechte verurteilt worden sein.

Niemand darf für mehr als zwei Amtsperioden als Staatspräsident gewählt werden.

Die genannten Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die beiden Vizepräsidenten.

Artikel 63

Der Staatspräsident leistet bei seinem Amtsantritt nach einem besonderen, durch Gesetz geregelten Verfahren folgenden Amtseid:

„Im Namen Allahs, des Erbarmers, des Barmherzigen. Im Namen des allmächtigen Gottes (*Erhaben sei seine Majestät*) schwöre ich, der heiligen Religion des Islam zu gehorchen und sie zu schützen, die Verfassung und die sonstigen Gesetze zu achten und ihre Umsetzung zu überwachen, die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und territoriale Integrität Afghanistans zu wahren und die Rechte und Interessen der Bürger Afghanistans zu schützen sowie mich mit Hilfe des erhabenen Gottes und mit der Unterstützung der Nation mit meiner Kraft für das Wohl und den Fortschritt des afghanischen Volkes einzusetzen.“

Artikel 64

Der Staatspräsident hat die folgenden Befugnisse und Pflichten:

1. er überwacht die Anwendung der Verfassung;
2. er bestimmt mit Zustimmung der Nationalversammlung (Schuraye Milli) die Richtlinien der Politik des Landes;
3. er ist Oberster Befehlshaber der Streitkräfte Afghanistans;
4. er erklärt jeweils mit Zustimmung der Nationalversammlung den Krieg und verkündet den Waffenstillstand;
5. er trifft notwendige Entscheidungen bei der Verteidigung der territorialen Integrität und der Bewahrung der Unabhängigkeit;
6. er entsendet mit Zustimmung der Nationalversammlung Einheiten der Streitkräfte ins Ausland;
7. er beruft die Große Ratsversammlung (Loya Dschirga) ein, mit Ausnahme der in Artikel 69 dieser Verfassung beschriebenen Situation;
8. er verkündet mit Zustimmung der Nationalversammlung den Ausnahmezustand und dessen Beendigung;
9. er eröffnet die Sitzungen der Nationalversammlung und der Großen Ratsversammlung;
10. er nimmt den Rücktritt der Vizepräsidenten entgegen;
11. er ernennt und entlässt mit Zustimmung der Volksvertretung die Minister, den Generalstaatsanwalt, den Präsidenten der Nationalbank, den Leiter des Nationalen Sicherheitsdienstes sowie den Leiter des Roten Halbmondes und nimmt deren Entlassungsgesuche entgegen;
12. er ernennt mit Zustimmung der Volksvertretung den Präsidenten und die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs;
13. er ernennt und entlässt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Richter, Offiziere der Streitkräfte, der Polizei, des Nationalen Sicherheitsdienstes sowie die hohen Beamten der Verwaltung, er versetzt sie in den Ruhestand und nimmt ihre Rücktrittsgesuche entgegen;

14. er ernennt die Leiter der diplomatischen Vertretungen in den auswärtigen Staaten und bei den internationalen Organisationen;
15. er nimmt die Beglaubigungsschreiben der auswärtigen Diplomaten in Afghanistan entgegen;
16. er unterzeichnet Gesetze und gesetzgebende Verordnungen;
17. er erteilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vollmacht zum Abschluss zwischenstaatlicher Verträge;
18. er mindert und erlässt Strafen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
19. er vergibt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Medaillen, Orden und Ehrentitel;
20. er setzt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Kommissionen zur Verbesserung der Verwaltung des Landes ein;
21. er übt sonstige, in dieser Verfassung enthaltene Befugnisse und Pflichten aus.

Artikel 65

Der Staatspräsident kann sich in wichtigen nationalen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen in einer Volksbefragung⁵ an die Bürger Afghanistans wenden.

Die Durchführung einer Volksbefragung darf den Bestimmungen dieser Verfassung nicht widersprechen und darf nicht zu ihrer Änderung führen.

Artikel 66

Der Staatspräsident orientiert sich bei der Ausübung der in dieser Verfassung verankerten Befugnisse am Wohl des afghanischen Volkes.

Er darf nicht ohne gesetzliche Bestimmung staatliches Eigentum verkaufen oder verschenken.

Er darf sich bei der Ausübung seiner Befugnisse nicht von sprachlichen, regionalen, ethnischen, religiösen und parteipolitischen Überlegungen leiten lassen.

Artikel 67

Im Falle des Rücktritts, der Absetzung oder des Todes sowie einer schweren Erkrankung, die den Staatspräsidenten an der Ausübung seiner Pflichten hindert, nimmt der erste Vizepräsident die Befugnisse und Pflichten des Staatspräsidenten wahr.

Der Staatspräsident verkündet der Nationalversammlung (Schuraye Milli) seinen Rücktritt persönlich.

Die schwere Erkrankung wird durch ein kompetentes Ärztekollegium, das vom Obersten Gerichtshof bestimmt wird, festgestellt.

In solchen Fällen findet gemäß Artikel 61 dieser Verfassung die Wahl eines neuen Staatspräsidenten innerhalb von drei Monaten statt.

Der erste Vizepräsident ist während seiner Amtszeit als Übergangspräsident zu folgenden Handlungen nicht befugt:

1. Änderung der Verfassung ;
2. Entlassung von Ministern;
3. Durchführung einer Volksbefragung.

Die Vizepräsidenten können sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung um das Präsidentenamt bewerben.

⁵ Der ungenaue Dari-Ausdruck „*ārāye omumiye mardom*“ kann „Volksentscheid, allgemeine Volksbefragung, Referendum, allgemeine Abstimmung“ bedeuten. In Anlehnung an das Paschtu-Äquivalent „*tolo pochtene*“ (siehe Anmerkung des Übersetzers) wird hier der Ausdruck „Volksbefragung“ verwendet.

Bei Abwesenheit des Staatspräsidenten werden die Aufgaben des ersten Vizepräsidenten vom Staatspräsidenten festgelegt.

Artikel 68

Wenn einer der Vizepräsidenten zurücktritt oder stirbt, wird an seiner Stelle eine andere Person vom Staatspräsidenten mit Zustimmung der Volksvertretung ernannt.

Im Falle des gleichzeitigen Todes des Staatspräsidenten und des ersten Vizepräsidenten nehmen der Reihenfolge nach der zweite Vizepräsident, der Präsident des Ältestenrats (Meschrano Dschirga), der Präsident der Volksvertretung (Wulesi Dschirga) und der Außenminister gemäß Artikel 67 dieser Verfassung die Aufgaben des Staatspräsidenten wahr.

Artikel 69

Der Staatspräsident ist gemäß diesem Artikel dem Volk und der Volksvertretung (Wulesi Dschirga) gegenüber verantwortlich.

Eine Anklage gegen den Staatspräsidenten wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Hochverrat oder einer Straftat kann mit einem Drittel der Stimmen der Mitglieder der Volksvertretung beantragt werden. Wenn dieser Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Volksvertretung angenommen wird, beruft die Volksvertretung innerhalb eines Monats die Große Ratsversammlung (Loya Dschirga) ein.

Wenn die Große Ratsversammlung die Anklage mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder annimmt, wird der Staatspräsident seines Amtes enthoben und der Fall einem Sondergericht übertragen. Das Sondergericht besteht aus dem Präsidenten des Ältestenrats (Meschrano Dschirga), drei Mitgliedern der Volksvertretung (Wulesi Dschirga) und drei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofs. Das Gerichtsverfahren wird von einer Person geleitet, die von der Großen Ratsversammlung bestimmt wird.

In einem solchen Fall finden die in Artikel 67 verankerten Bestimmungen dieser Verfassung Anwendung.

Artikel 70

Gehalt und Ausgaben des Staatspräsidenten werden durch Gesetz geregelt.

Der Staatspräsident ist berechtigt, außer im Fall seiner Absetzung, nach Ablauf seiner Amtszeit bis an sein Lebensende nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Bezüge für diese Amtszeit zu erhalten.

Kapitel 4

Die Regierung

Artikel 71

Die Regierung besteht aus den Ministern, die unter der Leitung des Staatspräsidenten ihre Aufgaben wahrnehmen.

Die Anzahl der Minister und ihre Aufgaben werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 72

Jede Person, die als Minister ernannt wird, soll folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie soll nur die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen. Sollte ein Bewerber um ein Ministerium zusätzlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes besitzen, ist die Volksvertretung (Wulesi Dschirga) berechtigt, ihn zu bestätigen oder abzulehnen;
2. sie soll höhere Bildung, Berufserfahrung und einen guten Leumund haben;
3. sie soll nicht jünger als 35 Jahre alt sein;
4. sie darf nicht von einem Gericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder wegen einer Straftat verurteilt worden sein und ihr dürfen nicht durch Gerichte ihre bürgerlichen Rechte aberkannt worden sein.

Artikel 73

Die Minister können aus den Reihen der Mitglieder der Nationalversammlung (Schuraye Milli) oder von außerhalb ernannt werden.

Wird ein Mitglied der Nationalversammlung als Minister ernannt, verliert er sein Mandat in der Nationalversammlung. An seiner Stelle rückt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Person nach.

Artikel 74

Die Minister leisten vor ihrem Amtsantritt in Anwesenheit des Staatspräsidenten folgenden Eid:

„Im Namen des erhabenen Gottes (*Erhaben sei seine Majestät*) schwöre ich, die heilige Religion des Islam zu schützen, die Verfassung und sonstigen Gesetze Afghanistans zu achten, die Rechte der Bürger zu wahren, die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit des afghanischen Volkes zu sichern und in all meinen Handlungen die Anwesenheit Gottes (*Erhaben sei seine Majestät*) zu erkennen und die mir übertragenen Pflichten ehrenhaft zu erfüllen“.

Artikel 75

Die Regierung hat folgende Pflichten:

1. die Bestimmungen dieser Verfassung und sonstiger Gesetze umzusetzen und die rechtskräftigen Gerichtsurteile zu vollziehen;
2. die Unabhängigkeit des Landes zu schützen, die territoriale Integrität zu verteidigen sowie die Interessen und die Würde Afghanistans in der internationalen Gemeinschaft zu wahren;
3. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und jegliche Art von Korruption in der Verwaltung zu unterbinden;
4. den Staatshaushalt zu gestalten, die finanziellen Angelegenheiten des Staates zu regeln und das öffentliche Eigentum zu schützen;
5. soziale, kulturelle, wirtschaftliche und technologische Programme zu entwickeln und zu verwirklichen;
6. am Ende des Finanzjahres der Nationalversammlung einen Bericht über die bereits erledigten Aufgaben und über die wichtigsten Vorhaben im neuen Finanzjahr vorzulegen;
7. sonstige Aufgaben, die gemäß dieser Verfassung und sonstiger Gesetze zu den Pflichten der Regierung gehören, durchzuführen.

Artikel 76

Die Regierung entwirft und beschließt Bestimmungen, um die Richtlinien der Politik des Landes durchzusetzen und ihre Aufgaben zu regeln. Diese Bestimmungen dürfen dem Inhalt und dem Geist der Gesetze nicht widersprechen.

Artikel 77

Die Minister erfüllen ihre Aufgaben als Leiter der Verwaltungseinheiten innerhalb der Grenzen, die diese Verfassung und sonstige Gesetze bestimmen.

Die Minister sind hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben dem Präsidenten und der Volksvertretung gegenüber verantwortlich.

Artikel 78

Wenn ein Minister wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Hochverrat oder sonstiger Straftaten angeklagt wird, wird der Fall unter Berücksichtigung des Artikels 134 dieser Verfassung an ein Sondergericht verwiesen.

Artikel 79

Die Regierung kann mit Ausnahme von Haushalts- und Finanzangelegenheiten während der Sitzungspausen der Volksvertretung in Ausnahmefällen Gesetzeserlasse verabschieden.

Die Gesetzeserlasse treten nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten in Kraft. Sie müssen der Nationalversammlung innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer ersten Sitzung vorgelegt werden. Sollten sie durch die Nationalversammlung abgelehnt werden, werden sie ungültig.

Artikel 80

Die Minister dürfen sich bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht von sprachlichen, regionalen, ethnischen, religiösen sowie parteipolitischen Überlegungen leiten lassen.

Kapitel 5

Die Nationalversammlung (Schuraye Melli)

Artikel 81

Die Nationalversammlung der Islamischen Republik Afghanistan manifestiert als höchstes Organ der Legislative den Willen des Volkes und vertritt die ganze Nation.

Jedes Mitglied der Nationalversammlung stellt bei der Abstimmung das Wohl der Allgemeinheit und das oberste Interesse des afghanischen Volkes in den Mittelpunkt seiner Entscheidung.

Artikel 82

Die Nationalversammlung besteht aus zwei Kammern: der Volksvertretung (Wulesi Dschirga) und dem Ältestenrat (Meschranu Dschirga).

Niemand darf gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Artikel 83

Mitglieder der Volksvertretung werden vom Volk in freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Ihr Mandat endet am 01. Saratan (22. Juni) des fünften Jahres nach ihrer Wahl, und die neue Volksvertretung beginnt mit ihrer Arbeit.

Die Neuwahl der Volksvertretung findet innerhalb von dreißig bis sechzig Tagen vor dem Ende der Wahlperiode der Volksvertretung statt.

Die Anzahl der Mitglieder der Volksvertretung beträgt proportional zur Bevölkerung jedes Bezirks höchstens 250 Mitglieder.

Die Wahlbezirke und sonstige damit zusammenhängende Angelegenheiten werden im Wahlgesetz geregelt.

Im Wahlgesetz werden notwendige Maßnahmen ergriffen, damit das Wahlsystem eine allgemeine und gerechte Vertretung aller Staatsbürger sichert. Proportional zur Bevölkerung sollen aus jeder Provinz mindestens zwei Frauen als Abgeordnete in die Volksvertretung gewählt werden.

Artikel 84

Die Mitglieder des Ältestenrats (Meschranu Dschirga) werden wie folgt gewählt bzw. ernannt:

1. aus den Reihen der Mitglieder der einzelnen Provinzräte (Wilayat) wird ein Vertreter vom jeweiligen Rat für die Dauer von vier Jahren gewählt;
2. aus den Reihen der Mitglieder der einzelnen Bezirksräte (Woluswali) der Provinzen wird ein Vertreter vom jeweiligen Rat für die Dauer von drei Jahren gewählt;
3. das verbleibende Drittel der Mitglieder wird aus den Reihen der kundigen und erfahrenen Persönlichkeiten, einschließlich zweier Vertreter der Behinderten und Invaliden sowie zweier Vertreter der Nomaden (Kuchi) für die Dauer von fünf Jahren vom Staatspräsidenten ernannt.

50 % der vom Staatspräsidenten ernannten Mitglieder müssen Frauen sein.

Wer zum Mitglied des Ältestenrats gewählt wird, verliert sein Mandat in dem jeweiligen Rat. An seiner Stelle rückt eine andere Person nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach.

Artikel 85

Jede Person, die sich als Mitglied der Nationalversammlung bewirbt bzw. ernannt wird, muss zusätzlich zu den Bedingungen des Wahlrechts folgende Merkmale erfüllen:

1. sie besitzt von Geburt an die afghanische Staatsangehörigkeit oder hat mindestens zehn Jahre vor der Kandidatur bzw. ihrer Ernennung die afghanische Staatsangehörigkeit erlangt ;
2. sie darf nicht von einem Gericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder wegen einer Straftat verurteilt worden sein und ihr dürfen nicht durch Gerichte ihre bürgerlichen Rechte aberkannt worden sein;
3. die Mitglieder der Volksvertretung sollen am Tage ihrer Kandidatur das Mindestalter von 25 Jahren, die des Ältestenrats am Tage der Kandidatur bzw. Ernennung das von 35 Jahren erreicht haben.

Artikel 86

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit⁶ der Mitglieder der Nationalversammlung werden von der Unabhängigen Wahlkommission nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Artikel 87

Beide Kammern der Nationalversammlung wählen bei ihrer konstituierenden Sitzung eines ihrer Mitglieder als Präsident für eine Legislaturperiode, zwei Mitglieder als ersten und zweiten Stellvertreter sowie zwei weitere als ersten und zweiten Schriftführer für die Dauer eines Jahres.

Sie bilden jeweils den Verwaltungsausschuss der Volksvertretung und des Ältestenrats. Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind im Rahmen der Geschäftsordnung der jeweiligen Kammer geregelt.

Artikel 88

Jede Kammer der Nationalversammlung bildet gemäß der Geschäftsordnung Ausschüsse zur Erörterung der zur Diskussion stehenden Themen.

Artikel 89

Die Volksvertretung hat das Recht, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einen Sonderausschuss zu bilden mit dem Ziel, die Arbeit der Regierung zu überprüfen.

Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieses Ausschusses werden durch die Geschäftsordnung der Volksvertretung geregelt.

Artikel 90

Die Nationalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder Gesetzeserlassen;
2. Beschluss über soziale, kulturelle, wirtschaftliche und technologische Entwicklungsprogramme;
3. Zustimmung zum Staatshaushalt und zur Aufnahme oder Vergabe von Krediten;
4. Schaffung und Veränderung von Verwaltungseinheiten;
5. Ratifizierung von internationalen Verträgen und Abkommen bzw. Kündigung der Mitgliedschaft Afghanistans;
6. sonstige in dieser Verfassung verankerten Befugnisse.

Artikel 91

Die Volksvertretung hat folgende Sonderbefugnisse:

1. Entscheidung über die Anhörung jedes einzelnen Ministers gemäß Artikel 92 dieser Verfassung;
2. Beschluss über die Entwicklungsprogramme und den Staatshaushalt;
3. Genehmigung bzw. Ablehnung von Ernennungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung.

Artikel 92

Die Volksvertretung kann auf Antrag von 20% aller Mitglieder jeden einzelnen Minister befragen.

⁶ Das arabische Wort „*waḥā`iq*“ Plural von „*waḥīqa*“ bedeutet „Urkunde, Dokument, Beleg, Bescheinigung“ etc. Der Dari-Ausdruck „*waḥā`iqe entekhabāti*“ wird hier mit „Voraussetzung für die Wählbarkeit“ übersetzt.

Ist die abgegebene Erklärung nicht überzeugend, erwägt die Volksvertretung die Frage eines Misstrauensvotums.

Das Misstrauensvotum gegen einen Minister soll klar, direkt und sachlich begründet sein. Das Misstrauensvotum wird von der Mehrheit aller Mitglieder der Volksvertretung ausgesprochen.

Artikel 93

Jeder einzelne Ausschuss einer Kammer der Nationalversammlung kann jeden Minister zu bestimmten Themen befragen.

Die Person, an die die Frage gerichtet ist, kann schriftlich oder mündlich antworten.

Artikel 94

Ein Gesetz kommt durch Beschluss beider Kammern der Nationalversammlung und Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten zu Stande, es sei denn, diese Verfassung bestimmt etwas anderes.

Wenn der Staatspräsident mit dem Beschluss der Nationalversammlung nicht einverstanden ist, kann er ihn innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen unter Angabe von Gründen an die Volksvertretung zurückverweisen. Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach nochmaligem Beschluss der Volksvertretung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gilt diese Gesetzesvorlage als unterschrieben und tritt in Kraft.

Artikel 95

Ein Gesetzentwurf kann von der Regierung, von Mitgliedern der Nationalversammlung und, wenn es sich um die Regelung von Angelegenheiten der Judikative handelt, vom Obersten Gerichtshof (Estera Mahkama) über die Regierung eingebracht werden.

Ein Gesetzentwurf über Haushalts- und Finanzangelegenheiten kann nur von der Regierung eingebracht werden.

Artikel 96

Wenn ein eingebrachter Gesetzentwurf eine neue Belastung oder einen Einkommensverlust des Staates beinhaltet, wird er nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn im vorgelegten Text eine Gegenfinanzierung vorgesehen ist.

Artikel 97

Ein Gesetzentwurf der Regierung wird zuerst der Volksvertretung vorgelegt.

Sie nimmt den Gesetzentwurf, einschließlich solcher über die Haushalts- und Finanzangelegenheiten und die Aufnahme bzw. Vergabe von Krediten, nach Diskussion als Paket an oder lehnt ihn ab.

Sie kann die Entscheidung über den Gesetzentwurf nicht länger als einen Monat verzögern.

Nach Annahme leitet sie den Gesetzentwurf an den Ältestenrat weiter.

Der Ältestenrat entscheidet innerhalb von fünfzehn Tagen über die Vorlage.

Die Nationalversammlung entscheidet vorrangig über jene Gesetzentwürfe, Verträge und Entwicklungspläne der Regierung, die auf ihren Vorschlag einer dringlichen Behandlung bedürfen.

Wenn ein Gesetzentwurf von zehn Mitgliedern einer der beiden Kammern eingebracht und von einem Fünftel der Mitglieder der Kammer, der er vorgelegt wurde, angenommen wird, kann er auf die Tagesordnung der entsprechenden Kammer gesetzt werden.

Artikel 98

Der Staatshaushalt und der Entwicklungsplan der Regierung sind über den Ältestenrat, mit dessen Stellungnahme versehen, der Volksvertretung zuzuleiten.

Der Beschluss der Volksvertretung tritt, ohne dem Ältestenrat erneut vorgelegt zu werden, nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten in Kraft.

Sollte der Haushalt aus irgendeinem Grund nicht vor Beginn des neuen fiskalischen Jahres beschlossen werden, findet der Haushalt des vorigen Jahres bis zur Verabschiedung des neuen Haushalts Anwendung. Die Regierung legt innerhalb des letzten Viertels des fiskalischen Jahres den Haushalt des nächsten Jahres mit einem kurzen Bericht über die Haushaltskalkulation des laufenden Jahres der Nationalversammlung vor. Die endgültige Haushaltsberechnung des vergangenen fiskalischen Jahres ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von sechs Monaten des nächsten Jahres der Nationalversammlung vorzulegen.

Die Volksvertretung kann den Haushaltsbeschluss nicht länger als einen Monat und die Erlaubnis der Aufnahme bzw. Vergabe von Krediten, die nicht zum Haushalt gehören, nicht länger als fünfzehn Tage verzögern.

Wenn die Volksvertretung in dieser Zeit über die Aufnahme bzw. Vergabe von Krediten keinen Beschluss fasst, gilt die Vorlage als angenommen.

Artikel 99

Wenn während der Sitzungsperiode der Nationalversammlung der jährliche Haushalt, ein Entwicklungsplan oder Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, der territorialen Integrität und der Souveränität des Landes behandelt werden, kann die Sitzungsperiode der Nationalversammlung nicht beendet werden, bevor nicht ein Beschluss darüber gefasst worden ist.

Artikel 100

Wenn der Beschluss einer Kammer von der anderen Kammer abgelehnt wird, ist zur Lösung der Differenzen ein gemeinsamer Ausschuss aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Kammern zu bilden.

Der Beschluss des Ausschusses ist nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten geltendes Recht. Wenn der gemeinsame Ausschuss die Differenzen nicht lösen kann, gilt der Beschluss als nicht angenommen. In diesem Fall kann ihn die Volksvertretung in der nächsten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder annehmen. Dieser Beschluss ist, ohne dass er dem Ältestenrat vorgelegt werden muss, nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten geltendes Recht.

Artikel 101

Kein Mitglied der Nationalversammlung wird wegen seines Abstimmungsverhaltens oder einer Meinungsäußerung bei der Ausübung seiner Pflichten juristisch verfolgt.

Artikel 102

Wenn ein Mitglied der Nationalversammlung einer Straftat beschuldigt wird, informiert der zuständige Beamte die Kammer, welcher der Beschuldigte angehört, über den Fall, und der Beschuldigte kann juristisch verfolgt werden.

Bei einer offenkundigen Straftat kann der zuständige Beamte ohne Zustimmung der Kammer, welcher der Beschuldigte angehört, juristisch verfolgen und inhaftieren.

Wenn die juristische Verfolgung eine Inhaftierung erfordert, ist der zuständige Beamte in beiden Fällen verpflichtet, den Fall sofort der entsprechenden Kammer mitzuteilen und deren Beschluss einzuholen.

Wird die Anklage während der sitzungsfreien Zeit erhoben, wird die Erlaubnis zur Festnahme oder Inhaftierung vom Verwaltungsausschuss der zuständigen Kammer eingeholt, und der Fall wird in der ersten Sitzung der erwähnten Kammer zwecks Nachholung eines Beschlusses vorgelegt.

Artikel 103

Die Minister können an den Sitzungen der Kammern der Nationalversammlung teilnehmen.

Jede Kammer der Nationalversammlung kann die Anwesenheit der Minister bei ihren Sitzungen verlangen.

Artikel 104

Beide Kammern der Nationalversammlung tagen in getrennten Sitzungen zu gleicher Zeit. In folgenden Fällen können beide Kammern gemeinsam Sitzungen abhalten:

1. wenn die Legislaturperiode oder die jährliche Sitzungsperiode durch den Staatspräsidenten eröffnet wird;
2. wenn der Staatspräsident es für erforderlich erachtet.

Der Präsident der Volksvertretung leitet die gemeinsamen Sitzungen der Nationalversammlung.

Artikel 105

Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich, außer wenn der Sitzungspräsident oder mindestens zehn Mitglieder der Nationalversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen und die Versammlung diesen Antrag annimmt.

Niemand darf sich Zugang zum Sitz der Nationalversammlung gewaltsam erzwingen.

Artikel 106

Die Beschlussfähigkeit ist in jeder Kammer der Nationalversammlung gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt.

Artikel 107

Die Nationalversammlung hält jedes Jahr zwei ordentliche Sitzungsperioden ab.

Die Dauer der beiden Sitzungsperioden im Jahr beträgt neun Monate. Die Nationalversammlung kann, wenn erforderlich, diese Dauer verlängern.

Während der sitzungsfreien Zeit können auf Anweisung des Staatspräsidenten außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

Artikel 108

Im Fall des Todes, des Rücktritts und der Entlassung eines Mitglieds der Nationalversammlung bzw. dessen Behinderung oder Invalidität, die ihn auf Dauer an der Ausübung seiner Aufgaben hindern, wird ein neuer Vertreter für den Rest der Legislaturperiode nach Maßgabe der Gesetze bestimmt.

Fragen der Anwesenheit und Abwesenheit von Mitgliedern der Nationalversammlung sind durch die Vorschriften der Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 109

Entwürfe zur Änderung des Wahlgesetzes können im letzten Jahr der Legislaturperiode nicht auf die Tagesordnung der Nationalversammlung gesetzt werden.

Kapitel 6

Die Große Ratsversammlung (Loya Dschirga)

Artikel 110

Die Große Ratsversammlung ist die höchste Manifestation des Willens des afghanischen Volkes. Sie besteht aus:

1. den Mitgliedern der Nationalversammlung;
2. den Vorsitzenden der Provinz- und Bezirksräte.

Die Minister, der Präsident und die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs können an den Sitzungen der Großen Ratsversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Artikel 111

Die Große Ratsversammlung wird in folgenden Situationen einberufen:

1. zur Beschlussfassung in Fragen der Unabhängigkeit, nationalen Souveränität, territorialen Integrität und der höchsten Interessen des Landes;
2. zur Änderung der Bestimmungen dieser Verfassung;
3. zur Anklage des Staatspräsidenten gemäß Artikel 69 dieser Verfassung.

Artikel 112

Die Große Ratsversammlung wählt in der ersten Sitzung aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Präsidenten, einen Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Artikel 113

Die Beschlussfähigkeit der Großen Ratsversammlung ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend ist.

Die Beschlüsse der Großen Ratsversammlung werden mit der Mehrheit aller Mitglieder gefasst, außer in den in dieser Verfassung ausdrücklich erwähnten Fällen.

Artikel 114

Die Debatten der Großen Ratsversammlung sind öffentlich, es sei denn, ein Viertel der Mitglieder beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit und die Große Ratsversammlung nimmt diesen Antrag an.

Artikel 115

Während der Sitzung einer Großen Ratsversammlung gelten für ihre Mitglieder die Bestimmungen der Artikel 101 und 102 dieser Verfassung.

Kapitel 7

Die Justiz

Artikel 116

Die Justiz ist ein unabhängiger Pfeiler des Staats der Islamischen Republik Afghanistan. Sie besteht aus dem Obersten Gerichtshof (Esterah Mahkama), den Berufungsgerichten (Mahakeme Istinaf) und den Gerichten erster Instanz (Mahakeme Ebtedaiya), deren Strukturen und Befugnisse durch Gesetz geregelt werden.

Der Oberste Gerichtshof steht als höchstes richterliches Organ an der Spitze der Justiz der Islamischen Republik Afghanistan.

Artikel 117

Der Oberste Gerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, die erstmalig vom Staatspräsidenten mit Zustimmung der Volksvertretung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den letzten Absätzen der Artikel 50 und 118 dieser Verfassung folgendermaßen ernannt werden:

drei Mitglieder für die Dauer von vier Jahren, drei für sieben sowie drei weitere für zehn Jahre. Spätere Ernennungen gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Ernennungen von Mitgliedern für eine zweite Amtszeit sind unzulässig.

Der Staatspräsident ernannt eines der Mitglieder zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofs.

Die Mitglieder des Obersten Gerichtshof werden, außer in dem in Artikel 127 dieser Verfassung genannten Fall, nicht vor Ende ihrer Amtszeit ihres Amtes enthoben.

Artikel 118

Ein Mitglied des Obersten Gerichtshofs muss folgende Bedingungen erfüllen:

1. der Präsident und die Mitglieder dürfen bei der Ernennung nicht jünger als vierzig Jahre alt sein;
2. die afghanische Staatsangehörigkeit besitzen;
3. über höhere Bildung in der Rechtswissenschaft bzw. im islamischen Recht sowie über ausreichende Kompetenz und Berufserfahrung im afghanischen Rechtssystem verfügen;
4. hohe ethische Maßstäbe und einen guten Leumund haben;
5. es darf nicht von einem Gericht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder wegen einer Straftat verurteilt worden sein und ihm dürfen nicht durch Gerichte seine bürgerlichen Rechte aberkannt worden sein;
6. es darf während der Amtszeit keiner politischen Partei angehören.

Artikel 119

Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs leisten bei ihrem Amtsantritt in Anwesenheit des Staatspräsidenten folgenden Eid:

„Im Namen des erhabenen Gottes (*Erhaben sei seine Majestät*) schwöre ich, Recht und Gerechtigkeit gemäß den Bestimmungen der heiligen Religion des Islam, dem Geist dieser Verfassung und sonstiger Gesetze Afghanistans zu wahren und die richterlichen Aufgaben mit höchster Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit zu erfüllen“.

Artikel 120

Die Befugnisse der Justiz umfassen die Durchführung aller Gerichtsverfahren, die von natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich des Staates, als Kläger oder Beklagte vor Gericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angestrengt werden.

Artikel 121

Zu den Befugnissen des Obersten Gerichtshofs gehören auf Ersuchen der Regierung oder der Gerichte die Überprüfung der Gesetze, Gesetzeserlasse, internationalen Verträge und Konventionen auf Übereinstimmung mit der Verfassung und deren Auslegung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 122

Ein Gesetz darf unter keinen Umständen einzelne Fälle oder ein Rechtsgebiet den Kompetenzen der Justiz, wie sie in diesem Kapitel definiert sind, entziehen und einer anderen Stelle übertragen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Einrichtung von Sondergerichten, die in den Artikeln 69, 78 und 127 dieser Verfassung erwähnt sind, sowie von Militärgerichten und den dazugehörigen Angelegenheiten.

Die Struktur und Zuständigkeit dieser Gerichte werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 123

Die Vorschriften über die Strukturen und Befugnisse sowie die Arbeitsweisen der Gerichte und Aufgaben und Pflichten der Richter werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verfassung durch ein Gesetz geregelt.

Artikel 124

Für Beamte und sonstiges Verwaltungspersonal der richterlichen Gewalt gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Beamten und sonstigen Verwaltungsangestellten des Staates, deren Ernennung, Entlassung, Beförderung, Pensionierung, Bestrafung und Auszeichnung wird jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch den Obersten Gerichtshof vorgenommen.

Artikel 125

Der Haushalt der Justiz wird in Beratung mit der Regierung vom Obersten Gerichtshof aufgestellt und als Teil des Staatshaushalts von der Regierung der Nationalversammlung vorgelegt.

Die Befugnisse zur Haushaltsführung der richterlichen Gewalt liegt beim Obersten Gerichtshof.

Artikel 126

Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs erhalten nach ihrer Amtszeit bis an ihr Lebensende finanzielle Zuwendungen aus ihrer Dienstzeit, vorausgesetzt sie haben keine staatlichen und politischen Ämter inne.

Artikel 127

Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Volksvertretung (Wulesi Dschirga) ein Gerichtsverfahren gegen den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts auf ein Vergehen bei seiner Amtsführung oder auf ein verübtes Verbrechen beantragt und die Volksvertretung diesen Antrag mit Zweidrittel-

mehrheit der Stimmen annimmt, wird der Beschuldigte aus seinem Amt entlassen und der Fall an ein Sondergericht verwiesen.

Die Zusammensetzung des Gerichts und die Prozessordnung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 128

Die Gerichtsverfahren vor afghanischen Gerichten finden öffentlich statt. Jeder hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihnen beizuwohnen.

Ein Gericht kann in Fällen, die im Gesetz festgelegt sind oder in denen der Ausschluss der Öffentlichkeit als notwendig erachtet wird, nichtöffentliche Sitzungen abhalten; die Urteilsverkündung muss jedoch in jedem Fall öffentlich sein.

Artikel 129

Ein Gericht ist verpflichtet, für das Urteil, das es erlässt, Begründungen anzugeben.

Alle rechtskräftigen Gerichtsurteile sind zu vollziehen, außer im Fall eines Todesurteils, das der Zustimmung des Staatspräsidenten bedarf.

Artikel 130

Die Gerichte wenden bei den Verfahren die Bestimmungen dieser Verfassung und sonstiger Gesetze an. Wenn in einem zur Entscheidung anstehenden Fall in der Verfassung und den sonstigen Gesetzen keine Bestimmungen zu finden sind, müssen die Gerichte ihre Urteile innerhalb der Grenzen dieser Verfassung in Übereinstimmung mit der hanafitischen Rechtslehre (Fiqh) so fällen, dass der Gerechtigkeit auf bestmögliche Weise gedient ist.

Artikel 131

Gerichte wenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Fällen, in denen es um persönliche Angelegenheiten der schiitischen Gläubigen geht, den Schia- Rechtskodex an.

Auch in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, für die es in dieser Verfassung und den übrigen Gesetzen keine Bestimmungen gibt, urteilen die Gerichte nach den Grundsätzen dieses Glaubens.

Artikel 132

Die Richter werden auf Vorschlag des Obersten Gerichtshofs und nach Bestätigung durch den Staatspräsidenten ernannt.

Ernennung, Versetzung, Beförderung, Verwarnung und Vorschlag zur Versetzung in den Ruhestand von Richtern gehören nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu den Befugnissen des Obersten Gerichtshofs.

Der Oberste Gerichtshof schafft zur besseren Regelung der Verwaltungs- und Justizangelegenheiten und zur Sicherung der notwendigen Reformen ein oberes Verwaltungsorgan der Justiz.

Artikel 133

Wenn ein Richter eines Verbrechens beschuldigt wird, untersucht der Oberste Gerichtshof nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Fall des betroffenen Richters. Wenn der Oberste Gerichtshof nach Anhörung seiner Verteidigung die erhobene Anschuldigung für stichhaltig erachtet, beantragt der Oberste Gerichtshof beim Staatspräsidenten seine Entlassung. Nach deren Bestätigung durch den Staatspräsidenten wird

der beschuldigte Richter seines Amtes enthoben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Artikel 134

Verbrechensaufklärung ist Aufgabe der Polizei, Untersuchung und Klageerhebung gegen den Beschuldigten vor Gericht führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Staatsanwaltschaft durch.

Sie ist Teil der Exekutive und in ihren Handlungen unabhängig.

Struktur, Befugnisse und Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft werden durch Gesetz geregelt.

Aufklärung und Ermittlung der Straftaten, die von Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte, der Polizei und des Nationalen Sicherheitsdienstes während der Dienstzeit begangenen werden, regelt ein Sondergesetz.

Artikel 135

Versteht der Beschuldigte die Sprache, in der das Gerichtsverfahren geführt wird, nicht, hat er das Recht, sowohl zur Akteneinsicht als auch zur Kommunikation vor Gericht in seiner Muttersprache einen Dolmetscher heranzuziehen.

Kapitel 8

Die Verwaltung

Artikel 136

Die Staatsverwaltung der Islamischen Republik Afghanistan gliedert sich gemäß Gesetz in zentrale und örtliche Verwaltungseinheiten.

Die Zentralverwaltung ist in verschiedene Verwaltungseinheiten aufgeteilt, an deren Spitze jeweils ein Minister steht.

Die örtliche Verwaltungseinheit ist die Provinz. Anzahl, Größe, Teile und Strukturen der Provinzen und ihrer jeweiligen Verwaltungen regelt auf der Grundlage der Bevölkerungsdichte, der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen sowie der geographischen Lage ein Gesetz.

Artikel 137

Die Regierung überträgt unter Wahrung des Zentralismusprinzips und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den örtlichen Verwaltungen die notwendigen Befugnisse zur Verbesserung und Beschleunigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange und zur vermehrten Beteiligung der Bürger an der Entwicklung des öffentlichen Lebens.

Artikel 138

In jeder Provinz wird ein Provinzrat gebildet.

Die Mitglieder eines Provinzrats werden proportional zur Bevölkerungszahl durch freie, allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlen von den Einwohnern der Provinz für vier Jahre gemäß Gesetz gewählt.

Der Provinzrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

Artikel 139

Der Provinzrat beteiligt sich im Einklang mit dem Gesetz an der Verwirklichung der staatlichen Entwicklungsziele und der Förderung der Provinzangelegenheiten und hat beratende Funktion in den Belangen der Provinz.

Die Provinzräte erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der örtlichen Verwaltung.

Artikel 140

Zur Regelung der Angelegenheiten der Bürger und zur Sicherung ihrer aktiven Teilnahme an der örtlichen Verwaltung (Edaraye Mahalli) werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Bezirken (Wuluswaliha) und Gemeinden (Qrayaha) Räte gebildet.

Die Mitglieder dieser Räte werden durch freie, allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlen von den örtlichen Bewohnern für drei Jahre gewählt.

Die Teilnahme der Nomaden an diesen örtlichen Räten wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 141

Zur Verwaltung städtischer Angelegenheiten werden Stadtverwaltungen (Scharwaleha) eingerichtet.

Der Bürgermeister (Scharwal) und die Mitglieder des Stadtrats werden durch freie, allgemeine, geheime und unmittelbare Wahlen gewählt.

Die Belange der Stadtverwaltungen werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 142

Der Staat richtet zur Durchführung der Bestimmungen und zur Sicherung der in dieser Verfassung verankerten Werte die notwendigen Behörden ein.

Kapitel 9

Der Ausnahmezustand

Artikel 143

Wenn wegen eines Krieges, der Gefahr eines Krieges, eines gefährlichen Aufruhrs, wegen Naturkatastrophen oder ähnlicher Fälle der Schutz der Unabhängigkeit und der nationalen Existenz mit den in der Verfassung vorgesehenen Maßnahmen unmöglich wird, verkündet der Staatspräsident mit Zustimmung der Nationalversammlung (Schuraye Milli) im ganzen Land oder in Teilen des Landes den Ausnahmezustand.

Dauert der Ausnahmezustand länger als zwei Monate, ist für seine Verlängerung die Zustimmung der Nationalversammlung erforderlich.

Artikel 144

Während des Ausnahmezustands kann der Staatspräsident nach Beratung mit den Präsidenten der Nationalversammlung und des Obersten Gerichtshofs einige Befugnisse der Nationalversammlung an die Regierung übertragen.

Artikel 145

Während des Ausnahmezustands kann der Staatspräsident mit Zustimmung der Präsidenten der Nationalversammlung und des Obersten Gerichtshofs die Durchführung folgender Bestimmungen aussetzen oder einschränken:

1. Absatz 2 des Artikels 27;
2. Artikel 36;
3. Absatz 2 des Artikels 37;
4. Absatz 2 des Artikels 38.

Artikel 146

Im Ausnahmezustand darf die Verfassung nicht geändert werden.

Artikel 147

Wenn die Amtszeit des Staatspräsidenten bzw. die Legislaturperiode der Nationalversammlung während des Ausnahmezustands endet, wird die Durchführung von Neuwahlen verschoben und die Amtszeit des Staatspräsidenten und der Mitglieder der Nationalversammlung um bis zu vier Monate verlängert.

Wenn der Ausnahmezustand mehr als vier Monate andauert, wird eine Große Ratsversammlung (Loya Dschirga) vom Staatspräsidenten einberufen.

Nach Beendigung des Ausnahmezustandes sind innerhalb von zwei Monaten Wahlen abzuhalten.

Artikel 148

Maßnahmen, die aufgrund der Artikel 144 und 145 dieser Verfassung ergriffen worden waren, verlieren unmittelbar nach Beendigung des Ausnahmezustands ihre Gültigkeit.

Kapitel 10

Verfassungsänderungen

Artikel 149

Die Bestimmungen, nach der die Grundzüge der heiligen Religion des Islam und die Ordnung der Islamischen Republik befolgt werden müssen, können nicht geändert werden.

Änderungen der Grundrechte der Bürger sind nur mit dem Ziel erlaubt, sie zu verbessern.

Aufgrund neuer Erfahrungen und der Erfordernisse der Zeit können andere Inhalte dieser Verfassung unter Berücksichtigung der in Artikel 67 und 147 verankerten Bestimmungen dieser Verfassung auf Antrag des Staatspräsidenten oder der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung geändert werden.

Artikel 150

Zur Behandlung eines Änderungsantrages wird durch Erlass des Staatspräsidenten ein Ausschuss aus den Reihen der Mitglieder der Regierung, der Nationalversammlung und des Obersten Gerichtshofs gebildet. Dieser bereitet den Änderungsentwurf vor.

Zur Verabschiedung einer Verfassungsänderung wird eine Große Ratsversammlung (Loya Dschirga) durch Erlass des Staatspräsidenten und gemäß den Bestimmungen des Kapitels „Die Große Ratsversammlung“ einberufen.

Wenn die Große Ratsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder den Änderungsentwurf annimmt, tritt er nach Unterzeichnung durch den Staatspräsidenten in Kraft.

Kapitel 11

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 151

Der Staatspräsident, die Vizepräsidenten, die Minister, der Präsident und die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwalt, die Präsidenten der Zentralbank und des Nationalen Sicherheitsdienstes, die Gouverneure und die Bürgermeister dürfen während ihrer Amtszeit keine gewinnbringenden Geschäfte mit dem Staat betreiben.

Artikel 152

Der Staatspräsident, die Vizepräsidenten, die Minister, die Präsidenten und Mitglieder der Nationalversammlung und des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwalt und die Richter dürfen während ihrer Amtszeit keiner anderen bezahlten Beschäftigung nachgehen.

Artikel 153

Richter, Staatsanwälte, Offiziere der Streitkräfte und der Polizei sowie Mitarbeiter des Nationalen Sicherheitsdienstes dürfen während ihrer Amtszeit keiner politischen Partei angehören.

Artikel 154

Das Vermögen des Staatspräsidenten, der Vizepräsidenten, der Minister, der Mitglieder des Obersten Gerichtshofs und des Generalstaatsanwalts ist vor Beginn und nach Beendigung ihrer Amtszeit durch ein Gremium, das im Gesetz bestimmt wird, zu registrieren, zu überprüfen und zu veröffentlichen.

Artikel 155

Den Vizepräsidenten, den Ministern, den Präsidenten und den Mitgliedern der Nationalversammlung und des Obersten Gerichtshofs, den Richtern und dem Generalstaatsanwalt wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein entsprechendes Gehalt gezahlt.

Artikel 156

Eine „Unabhängige Wahlkommission“ wird zur Durchführung und Überwachung aller Wahlen und Volksentscheide im Lande nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gebildet.

Artikel 157

Eine „Unabhängige Kommission zur Überwachung der Einhaltung der Verfassung“ wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Staatspräsidenten mit Zustimmung der Volksvertretung ernannt.

Kapitel 12

Die Übergangsbestimmungen

Artikel 158

Der Titel „Vater der Nation“ (Babaye Millat) und die Privilegien, die durch die Außerordentliche Große Ratsversammlung des Hidschrajahres 1381 (= 2002) Seiner Majestät Mohammad Zahir Schah, dem früheren König von Afghanistan, verliehen wurden, bleiben ihm in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Verfassung auf Lebenszeit erhalten.

Artikel 159

Die Zeit nach Inkrafttreten dieser Verfassung bis zur konstituierenden Sitzung der Nationalversammlung wird als Übergangszeit betrachtet. Die Islamische Übergangsregierung Afghanistans erfüllt in der Übergangszeit folgende Aufgaben:

1. Erlass von Rechtsverordnungen bezüglich der Präsidentschafts-, der Nationalversammlungs- und der Kommunalwahlen innerhalb von sechs Monaten;
2. Erlass von Rechtsverordnungen über die Strukturen und Zuständigkeiten der Gerichte sowie Beginn der Arbeit an einem Gesetz über grundlegende Strukturen innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Jahr;
3. Bildung einer „Unabhängigen Wahlkommission“;
4. Durchführung von notwendigen Reformen zur Verbesserung der Arbeit der Exekutive und der Justiz;
5. Ergreifung notwendiger Maßnahmen, um die Voraussetzung zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verfassung zu schaffen.

Artikel 160

Der erste gewählte Staatspräsident nimmt dreißig Tage nach Verkündung des Wahlergebnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Verfassung seine Arbeit auf.

Es werden alle Anstrengungen unternommen, damit die erste Präsidentschaftswahl und die erste Wahl zur Nationalversammlung gleichzeitig stattfinden.

Die in dieser Verfassung geregelten Befugnisse der Nationalversammlung werden bis zur Konstituierung der Nationalversammlung der Regierung übertragen. Der Provisorische Oberste Gerichtshof wird durch Erlass des Staatspräsidenten gebildet.

Artikel 161

Die Nationalversammlung wird ihre Aufgaben und Befugnisse unmittelbar nach ihrer Konstituierung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Verfassung ausüben.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Eröffnung der ersten Sitzung der Nationalversammlung werden die Regierung und der Oberste Gerichtshof nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Verfassung gebildet.

Der Präsident der Übergangsregierung Afghanistans nimmt, bis der neue Präsident sein Amt antritt, dessen Aufgaben wahr.

Die exekutiven und legislativen Organe des Staates setzen nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 4, Artikel 159 dieser Verfassung bis zur Bildung der Regierung und des Obersten Gerichtshofs ihre Aufgaben fort.

Gesetzeserlasse, die seit Beginn der Übergangszeit in Kraft getreten sind, werden in der ersten Sitzung der Nationalversammlung wieder vorgelegt.

Diese Erlasse bleiben so lange rechtskräftig, bis sie von der Nationalversammlung außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 162

Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Große Ratsversammlung in Kraft und wird vom Präsidenten der Islamischen Übergangsregierung Afghanistans unterschrieben und verkündet.

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung sind Gesetze und gesetzliche Erlasse, die ihren Bestimmungen widersprechen, ungültig.

Anmerkung des Übersetzers

Die neue afghanische Verfassung wurde von der Großen Ratsversammlung (Loya Dschirga) am 4.1.2004 (14. Jadi 1382 Hidschra) in Kabul verabschiedet. Von diesem Text ließ die UNO eine englische Übersetzung anfertigen. Nach Unterzeichnung durch Präsident Hamid Karzai am 25.01.2004 (= 6. Dalwa 1382 Hidschra) trat die Verfassung in Kraft und wurde anschließend vom Sekretariat der Verfassungskommission Afghanistans in den Sprachen Dari und Paschtu veröffentlicht. Die vorliegende deutsche Übersetzung erfolgte aus der Dari-Fassung dieses maßgebenden Verfassungstextes, wobei die Paschtu-Fassung bei Bedarf als Vergleich herangezogen wurde.

Im Verfassungstext sind folgende Ausdrücke verwendet worden:

Wulesi Dschirga: Volksvertretung
Meschrano Dschirga: Ältestenrat
Schuraye Milli: Nationalversammlung
Loya Dschirga: Große Ratsversammlung
Mahakeme Ebtedaiya: Gerichte I. Instanz
Mahakeme Istinaf: Berufungsgerichte
Estera Mahkama: Oberster Gerichtshof
Wilayat: Provinz
Edaraye Mahalli: Provinzverwaltung
Schoraye Wilayati: Provinzrat
Wuluswali: Bezirk
Qarya: Gemeinde
Scharwal: Bürgermeister
Scharwale: Stadtverwaltung